

An den Deutschen Bundestag

Petition der BI-Allianz P53 zu Planungsprämissen bei Abstandsregelungen von Höchstspannungsleitungen im BBPIG, ROG und PlanSiG

Jura-Höchstspannungsleitung P53 | 380 kV

Nr. 41 nach dem Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG

Die BI-Allianz P53 ist ein regionaler Verbund von derzeit 16 Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften und Vereinen entlang des geplanten Ersatzneubaus P53 der rein innerbayerischen Jura-Wechselstromleitung. In ihren Abschnitten zwischen Raitersaich-Ludersheim und weiter in Richtung Altheim bei Landshut würde der geplante Streckenverlauf vielfach durch dicht besiedeltes Gebiet führen.

Präambel

„Humanität besteht darin, dass niemals ein Mensch einem Zweck geopfert wird.“

- Albert Schweitzer -

Nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ist mit Vorhaben Nr. 41 geplant, eine bereits vorhandene 220 kV-Drehstromleitung auf 380 kV aufzustocken. Mit dem Ziel die zu transportierende Leistung um ca. das 10-fache zu erhöhen, nimmt der Gesetzgeber damit zwangsläufig auch die Erhöhung der medizinisch kritischen Stromstärke um den Faktor > 6 von derzeit ca. 650 auf 4000 Ampere in Kauf.

Ein Austausch der aktuellen Bestandsleitung zur Leistungserhöhung kann nicht durchgeführt werden, da die Leitung für die Dauer der Ertüchtigung aus netztechnischen Gründen nicht abgeschaltet werden kann, so dass bis

zur Errichtung des Ersatzneubaus die bisherige Leitung parallel betrieben werden muss.

Zudem reicht die vorhandene Wohnbebauung inzwischen in großen Teilen bis an die Trasse heran, so dass bereits im aktuellen Betrieb mit 220 KV und ca. 650 Ampere die Strahlungswerte der Leitung aus gesundheitlichen Gründen für die Wohnbevölkerung nicht hinnehmbar sind. Dies schließt auch die gesundheitliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung an den Umspannwerken mit ein. Im Falle des in den siebziger Jahren aus medizinischer Perspektive viel zu nah am Wohnort errichteten Umspannwerkes Raitersaich ist es vor kurzem bereits in der Planung gelungen, dieses 450m von der Dorfbevölkerung weg zu verlagern. Dies lässt hoffen, dass sich die Entscheider ihrer gesundheitlichen Fürsorgeverantwortung bewusst sind und auch im stadtnahen Umfeld mit sehr hoher Bevölkerungsdichte und tausendfacher medizinischer Betroffenheit, die im folgenden geforderten Mindestabstände und Planungsprämissen konsequent einhalten.

Die Petenten fordern zum Schutze der Wohnbevölkerung und besonders sensibler und einzigartiger Landschaftsschutzgebiete die Umsetzung folgender Maßnahmen. Diese sind von ihrem Grundsatzcharakter sowohl auf andere innerbayerische als auch weitere bundeslandübergreifende Stromnetzprojekte anwendbar.

1. Generelle Muss-Mindestabstandsregelung als konkrete Anwendung des EU-Vorsorgeprinzips

Im BBPIG äußert sich das Vorsorgeprinzip in der Anwendung von Mindestabständen zwischen Freileitungen zur Wohnbebauung leider nur für den Neubau von Gleichstromleitungen. Die genannten Mindestabstände von 400 m (Innenbereich) und 200 m (Außenbereich) werden im Gleichstrombereich explizit für Ersatzneubauten ausgeschlossen. Die gleichen Mindestabstände sind für Freileitungen im Drehstrombereich lediglich im Umkehrschluss über die Regelung für Drehstrom-Erdverkabelung ableitbar.

Wir fordern eine allgemein verständliche und bundeseinheitliche Mindestabstandsregelung für Neu- und Ersatzneubau sowie Freileitung und Erdverkabelung, unabhängig vom Leitungstyp (Gleichstrom- vs. Drehstromleitung). In diesem Gesamtkontext erwarten wir das nach EU-Recht anzuwendende Vorsorgeprinzip¹ im BBPIG ausdrücklich zu verankern.

¹ „Das heißt, es gibt **deutliche** wissenschaftliche Hinweise auf Gesundheitsrisiken durch niederfrequente magnetische Felder. Die Risiken sind aber wegen **wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit** und

Sollte bei den Planungsprämissen eines Ersatz- oder Neubauprojektes die Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbevölkerung nicht möglich sein, ist konsequenterweise das Leitungsprojekt in dieser Region aufzugeben und nicht irrational gegen aktuelle medizinische Vernunft zu begründen und dadurch die Spaltung der Lokalbevölkerung zu betreiben und damit verbunden sachlich begründete Leitungsprojekte unnötig zu verzögern.

Begründung

Der Ausbau und Betrieb eines Höchstspannungsnetzes mit 380kV darf zu keiner gesundheitlichen Betroffenheit von Menschen führen. Der Trassenplaner und auch die Politik haben somit Realitäten anzuerkennen, dass sich das Projekt in dem Landstrich weder natur- noch wohnbevölkerungsverträglich ohne gesundheitliche Betroffenheit umsetzen lässt, solange Mindestabstände nicht eingehalten werden. Nur eine Muss-Vorschrift gewährleistet nachhaltig die Einhaltung des Mindestabstandes in der Planung und bei der Durchführung eines Netzausbaus.

2. Priorisierung der Schutzgüter Mensch und Natur vor anderen Planungsprämissen und -grundsätzen

Die Aufnahme einer Trasse in den Bundesbedarfsplan kann die Grundsätze für Raumordnungsverfahren nicht verdrängen, da das Bundesraumordnungsgesetz² gegenüber den Netzplanungsgesetzen als das für alle Raum zuordnenden Projekte geltende Gesetz vorrangig ist.

Im Bundesraumordnungsgesetz muss das hohe Schutzgut menschliche Gesundheit zusammen mit dem Schutz besonders sensibler Naturräume Vorrang vor anderen Schutzgütern in den Planungsprämissen und -grundsätzen der Raumordnung bekommen.

Dies gilt neben Neu- vor allem für Ersatzneubauten, mit den in der Regel viel zu engen Planungskorridoren und der dadurch verursachten medizinischen Betroffenheit unter der dort lebenden Wohnbevölkerung. Als Wohnbebauung sind insbesondere bauplanerische Gebiete anzusehen, die nur, vorwiegend oder auch dem Wohnen dienen sowie entsprechende unbeplante Bereiche tatsächlicher Wohnbebauung. Der Wohnbebauung gleichzustellen sind Einrichtungen, die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auch wenn sie nicht oder nicht überwiegend zum Wohnen dienen, wie Kitas und Schulen, Sportanlagen, Einrichtungen

Unwissenheit nicht voll nachweisbar und ihr Umfang kann nicht exakt angegeben werden. In solchen Situationen ist den Vorgaben der Europäischen Kommission zufolge das **Vorsorgeprinzip** anzuwenden.“ in: [„Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung - Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“](#), (2013), Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH“, Seite 42.

² Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/_1.html

für kranke- und pflegebedürftige oder behinderte Menschen, Kliniken und Altenheimen, etc.

Zum anderen muss verhindert werden, dass besonders sensible Naturräume nachhaltig gefährdet oder unwiederbringlich zerstört werden. Der Freistaat Bayern hat deshalb die drei Flusstäler – Rednitz, Regnitz und Wiesent – zum immateriellen Kulturerbe ernannt. In ihnen wird seit dem Mittelalter traditionelle Wässerwiesenbewirtschaftung betrieben.

Die Juraleitung P53 tangiert bereits heute das Kulturerbe Rednitztal und würde bei stärkerer Inanspruchnahme sowohl bei Freileitung als auch Erdverkabelung irreparable Schäden hervorrufen.

Begründung

Analog der „Neuen Formel“³ des Gleichheitssatzes Artikel 3 I GG und der im bundesdeutschen Föderalismus angestrebten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse dürfen zwischen vergleichbaren Normadressaten keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Gemäß dem niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm gilt eine Muss-Vorschrift in der Anwendung der Mindestabstände („... sind mindestens einzuhalten...“).⁴ Auch der Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen legt die 400m-Mindestabstandsregelung streng aus („... sind so zu planen...“).⁵

Die bayerische Bevölkerung, wie die Bevölkerung in den anderen Bundesländern, darf keinem geringeren Schutzniveau und damit höheren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein als die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen.

Da es hierbei um den Schutz menschlicher Gesundheit geht, muss diese Planungsvorgabe auch Vorrang haben vor anderen Planungsgrundsätzen der Raumordnung wie Wirtschaftlichkeit, Bündelungsgebot oder Vorbelastungsgrundsatz. Die Netzbetreiber und operative Amtsträger klammern sich an bestehende auch inzwischen von der Wissenschaft sehr kritisch hinterfragte Grenzwerte⁶, die sich ausschließlich auf die

³ https://www.repetitorium-hemmer.de/rep_pdf/32_10874_Uebersicht_Art_3_I_GG.pdf

⁴ Vgl. LROP Niedersachsen, 2017 in: <https://www.ml.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/neubekanntmachung-der-lrop-verordnung-2017-158596.html>, Seite 397.

⁵ Vgl. LEP Nordrhein-Westfalen 2016 in:

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf, Seite 91, Punkt 8.2-3

⁶ „Das Verfahren zur Bestimmung der Grenzwerte und ihre Höhe werden von Bürgerinitiativen und Umweltverbänden, aber **auch von wissenschaftlicher Seite**, unter anderem kritisiert, weil

- der Festsetzung der Grenzwerte nur die Schwellen für **akute** biologische Wirkungen zugrunde gelegt wurden,
- die weitgehend konsistente epidemiologische **Evidenz** für eine **krebserregende** Wirkung im Bereich sehr niedriger magnetischer Flussdichten **nicht angemessen berücksichtigt** wurde,

Strahlungswerte an der Leitung, nicht jedoch auf den Ort der Wohnbevölkerung beziehen. Ist die Gesundheit der Bewohner beim Stromleitungsausbau weniger schützenswert und somit verhandelbar? Das ist angesichts der immens hohen gesundheitsvorsorgenden Anstrengungen dieser Tage schwer vorstellbar!

Das Wachstum sogenannter Metropolregionen bedarf dabei nicht weniger der fokussierten Übernahme ökologischer Verantwortung. Gerade aufgrund der hohen Siedlungsdichte in diesen Regionen sind vor allem hochsensible Naturräume besonders zu schützen.

Beide Schutzgüter – Mensch & Natur – müssen in diesem Kontext Vorrang vor den anderen allgemeinen Planungsgrundsätzen der Raumordnung zugestanden bekommen.

3. Mindestabstand bei Erdverkabelung und zu besonders sensiblen Naturräumen

Wenn mit Freileitungen ein 400m-Mindestabstand zur Wohnbebauung bzw. zu gleichgestellten Einrichtungen nicht eingehalten werden kann, ist dem Leitungsträger, gegebenenfalls abschnittsweise, eine Erdverkabelung aufzuerlegen. Dabei muss der Mindestabstand zur Wohnbebauung bzw. zu gleichgestellten Einrichtungen analog dem in der [26. BImSchV-VwV](#) (2016) definierten Einwirkungsbereich für Wechselstrom-Erdkabel von 100m eingehalten werden.⁷ Dieselben Mindestabstände sind für besonders sensible Natur- und Landschaftsschutzgebiete und lokaler zum Kulturerbe erklärten Naherholungsgebiete anzuwenden.

Begründung

Auch Erdkabel erfordern zum Schutz der Wohnbevölkerung die konsequente Einhaltung eines wenngleich geringeren, aber wissenschaftlich⁸ nachgewiesenen hinreichenden Mindestabstandes. Auch bei abschnittsweiser Anwendung müssen Erdkabel einen Mindestabstand

-
- die von der ICNIRP angesetzten **Sicherheitsfaktoren** für niederfrequente elektrische und magnetische Felder im Vergleich mit in der Toxikologie üblichen Sicherheitsfaktoren **sehr niedrig** sind und
 - die mathematischen **Modellierungen des menschlichen Körpers**, anhand derer die Expositionsgrenzwerte aus den Werten für die kritischen elektrischen Feldstärken im Körper (Basisgrenzwerte) abgeleitet werden, zu **ungenau** sind, was in einigen Frequenzbereichen zu überhöhten Grenzwerten führen kann.“ | Seite 71 f.

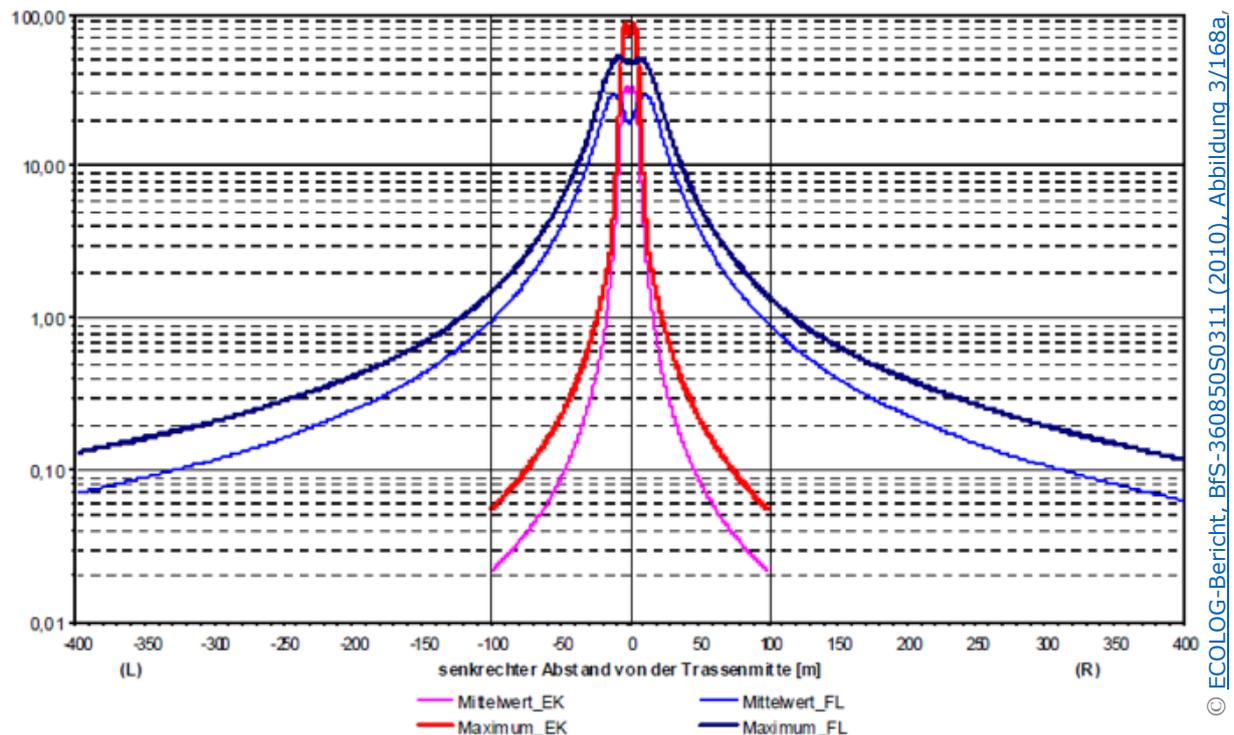
in: [„Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung - Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“](#), (2013), Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH

⁷ Zum Vergleich die Abstandsforderungen des Bund Naturschutz: 600 m bei Höchstspannungsfreileitungen und 150 m bei Erdkabeln, in: Stellungnahme des Bund Naturschutz e.V., Landesfachgeschäftstelle Nürnberg vom 31.07.2019 zum geplanten Ersatzneubau der Juraleitung P53.

⁸ Vgl. [ECOLOG-Bericht, BfS-360850S0311 \(2010\)](#), S.322, Abbildung 3/225a in Verbindung mit der in Fußnote 10 vom ECOLOG-Institutes zitierten BfS-Empfehlung, was auf die Einhaltung eines „... *faktischen anlagebezogenen* Vorsorge- oder Beurteilungswert[es] von **0,1 µT**“ hinausläuft.

von 100m zur Wohnbebauung bzw. zu gleichgestellten Einrichtungen einhalten.

In Gebieten der als immaterielles Kulturgut bestätigten Wässerwiesenbewirtschaftung scheidet Erdverkabelung aus, da die damit verbundenen immensen Erdarbeiten die jahrhundertealte Funktionstüchtigkeit der Wiesenbewässerung unwiederbringlich zerstören und sich nicht rekultivieren lassen.



Das Diagramm zeigt den magnetischen Strahlungsverlauf von Freileitungen (FL) im Vergleich zur Erdverkabelung (EK). Die Kurven repräsentieren die Zusammenfassung aller an der Studie behandelten Freileitungs- und Erdkabelkonfigurationen (FL: 15 Konfig., EK: 8 Konfig.).

Ergebnis für Freileitung (FL): Der gesundheitlich unbedenkliche Grenzwert von $0,1 \mu\text{T}$ kann bei Maximallast noch nicht einmal bei 400 m eingehalten werden.

Ergebnis für Erdkabel (EK): Das Magnetfeld ist bei Erdverkabelung zwar schmaler als bei der Freileitung, erreicht unter Maximallast den gesundheitlich unbedenklichen Grenzwert von $0,1 \mu\text{T}$ jedoch auch erst in der Nähe von ca. 100 m. Analog zu Freileitungen ist somit auch bei Erdkabeln ein (wenngleich geringerer) Mindestabstand zwingend einzuhalten.

4. Ergänzende Regelungen

Ergänzend zu den oben genannten Kernforderungen sind im BBPIG folgende Planungsgrundsätze für Freileitungen und Erdkabel festzulegen:

4.1. Ausdehnung des kleinteiligen Untersuchungsraumes

Aufgrund des fehlenden Bedarfes der Aufrüstung der Juraleitung P53 für die Versorgung der regionalen Bevölkerung ist nicht hinnehmbar, dass für einen ausschließlich überregionalen Bedarf, gerade in einer sehr dicht besiedelten Metropolregion so hohen Stromstärken in unmittelbarer Wohnumfeldnähe umgesetzt werden sollen.

Die ausschließliche Untersuchung kleinräumiger Trassenvarianten, durch die die Wohnbevölkerung belastet würde, wird daher abgelehnt.

Zur Findung eines Korridors für eine Freileitungstrasse muss bei konkret drohender Unterschreitung des Mindestabstandes von 400m der Untersuchungsraum für die Raumordnung ausgedehnt werden. Im Sinne eines möglichst hohen Gesundheitsschutzes sind daher auch großräumige Trassenvarianten grundsätzlich und nicht nur in Ausnahmefällen in den Untersuchungsraum einzubeziehen, ebenso andere Infrastrukturelemente (wie Fernstraßen, Kanäle etc.).

Begründung

Die Bedarfsbegründung der Juraleitung hat sich gewandelt, so dass auch die neuen Realitäten der in den letzten 80 Jahren stark gestiegenen Wohnumfelddichte sowie neu ausgewiesener Natur- und besonders sensible Landschaftsschutzgebiete vom Netzplaner und den Raumordnungsbehörden anzuerkennen sind und sich in stadt- und landkreisübergreifenden Lösungsalternativen entsprechend niederschlagen haben.

Auch bei der Bündelung etwaiger existierender parallel verlaufender Stromleitungen sind die Mindestabstände zwingend einzuhalten, und die Bündelung nicht als Rechtfertigung für deren Unterschreitung zu missbrauchen.

Die neuen Rahmenbedingungen zwingen somit zur Aufgabe des Projektes als Ersatzneubau, da die 400m-Mindestabstände nicht durchgängig eingehalten werden können. Sollte sich der Gesetzgeber von neutraler Expertise wiederholt und nachhaltig den dauerhaften Kapazitätsbedarf bestätigen lassen, muss der Planungstyp dieses Projektes von einem Ersatzneubau in ein reines Neubauprojekt mit allen damit verbundenen raumordnungsplanerischen Konsequenzen umgewandelt werden.



© Gerhard Raum. 220 kV-Bestandsleitung in Ezelsdorf/Burgthann.

Wird von neutraler Expertise hingegen bestätigt, dass die Aufrüstung der Leitung dauerhaft nicht notwendig ist, muss die bestehende Leitung selbst mit aktuellen Leistungsparametern unter Beachtung der Mindestabstände aus den Ortschaften abschnittsweise herausverlegt werden. Diese Maßnahme ist gerechtfertigt mit der bereits heute akuten medizinischen Gefährdung der Wohnbevölkerung, fahrlässiger Weise verursacht durch fehlende Mindestabstandsregelungen für den kommunalen Baulandausweis.

4.2. Aufnahme eines anlagebezogenen Vorsorge- oder Beurteilungswert von 0,1 μT in das BBPIG

Als zwingender Ausfluss des Vorsorgeprinzips ist als Muss-Vorschrift in den Verordnungstext des BBPIG analog der Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz in physikalischer Hinsicht die Einhaltung einer Feldstärke mit der magnetischen **Flussdichte von maximal 0,1 μT** (Mikrotesla) am maßgeblichen Minimierungsort (= Wohnbebauung bzw. gleichgestellte Einrichtungen wie oben) aufzunehmen.

Begründung

Die nach dem Vorsorgeprinzip zu vermeidende gesundheitliche Betroffenheit orientiert sich an dem in der [26. BImSchVVwV](#) (2016) definierten mittleren anthropogenen magnetischen Strahlungswert (Feldstärke) von 0,1 μT magnetische Flussdichte, dem die Wohnbevölkerung auch ohne Höchstspannungsleitungen für gewöhnlich ausgesetzt ist. Dieser Wert darf am **maßgeblichen Minimierungsort** nicht überschritten werden, da der zusätzliche Immissionsbeitrag einer neuen oder wesentlich veränderten Höchstspannungsleitung die bestehende zivilisatorisch bedingte Hintergrundbelastung an Orten, wo sich Personen gewöhnlich einen großen Teil des Tages aufhalten, nicht wesentlich erhöhen soll.⁹

⁹ Vgl. [„Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen“](#), (2013), S. 55 f.

Dieser vom ECOLOG-Institut für das Bundesamt für Strahlenschutz ermittelte „anlagebezogene Vorsorge- und Beurteilungswert“ soll gemäß einer Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz an die Bundesnetzagentur vom 16.11.2016¹⁰ durch einen Mindestabstand von 400m zu Höchstspannungsleitungen eingehalten werden.¹¹

4.3. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Wir kritisieren nicht das grundsätzlich mit diesem Gesetz verfolgte Ziel, aber dessen Ausführung.

Wir fordern **analoge Bürgerbeteiligungsformate** in der Netzplanung mit diesem Gesetz **nicht auszuhöhlen**, sondern vielmehr diese der pandemischen Situation intelligent anzupassen.

Ferner fordern wir die Umwandlung der darin enthaltenen **Kann- in Mussbestimmungen**, da anderenfalls selbst digitale Bürgerbeteiligungsformate keinen Mindeststandard mehr darstellen, sondern in Abhängigkeit von Ermessensspielräumen zur Disposition stehen.

Der Mangel an verpflichtenden analogen sowie die frei disponierbaren digitalen Bürgerbeteiligungsformate sind eines demokratischen Gemeinwesens mit ausgeprägter Bürgerorientierung unwürdig. Der Staat hat Exklusion aufgrund individueller Benachteiligung nicht auch noch durch digitale Exklusivität zu fördern, sondern durch alternative analoge Möglichkeiten im Rahmen seiner **gesamtgesellschaftlichen Verantwortung** auszugleichen.

Anderenfalls muss dem Gesetzgeber unterstellt werden, dass es ihm weniger um die Planungssicherung, als vielmehr der Netzausbaubeschleunigung unter gleichzeitiger Aushöhlung von Bürgerbeteiligungsrechten geht.

¹⁰ Vgl. Brief des Bundesamtes für Strahlenschutz an Bundesnetzagentur vom 16.11.2016 anlässlich der „Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2030 (Entwurf), Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), in: „Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt 400m Abstand“, 16.11.2016, in: <https://proerkabel-urbar.de?p=672>, Link vom 02.03.2019, 15:04 Uhr

¹¹ BfS-Empfehlung eines anlagebezogenen Vorsorgewertes: „Eine deutliche Verbesserung im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes würde die Umsetzung des **Vorschlags aus dem Bundesamt für Strahlenschutz** bringen, den Beitrag **neuer oder wesentlicher** veränderter Hochspannungsleitungen soweit zu begrenzen, dass die durch den Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen ohnehin vorhandene **Hintergrundbelastung nicht wesentlich** erhöht wird. Dies würde auf einen faktischen **anlagebezogenen** Vorsorge- oder Beurteilungswert von **0,1 µT** hinauslaufen.“ in: [„Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung - Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“](#), (2013), Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH“, Seite 75.

Begründung

Es gibt nach wie vor viele Menschen in unserer Republik, die entweder aus finanziellen Gründen, alters-, gesundheits- oder know-how-bedingt nach wie vor auf analoge Teilhabe an gesellschaftlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen angewiesen sind. In manchen Regionen ist eine digitale Beteiligungsform aus technischen Gründen noch nicht einmal gegeben.

Der analoge Beteiligungsbedarf wird angesichts der intensiven Nutzung moderner, digitaler Beteiligungstechnologien ohnehin in Zukunft geringer ausfallen, so dass es für Netzbetreiber und die Kommunen problemlos möglich sein wird, auch unter pandemischen Hygienezwängen analoge Informations- und Meinungs-austauschformate anzubieten (z.B. Unterlagenversand durch Netzbetreiber, Outdoor-Schaukästen vor den Rathäusern, Postwurfsendungen und Flyer durch den Netzbetreiber, Erläuterungen in Gemeindeblättern, Zeitungsanzeigen, limitierte gleichzeitige Besucherzahl in Show- und Discussion-Rooms in den Gemeindehäusern, Telefon-Hotline, etc.).

Wer es wirklich will, wird auch analoge Beteiligungsformate anbieten können!

Angesichts der drastischen Lockerung der pandemischen Hygienevorschriften, die in vielen Bundesländern in den letzten Wochen erlassen wurde (z.B. Freibäder-, Biergärten- und Gastronomieerlass, etc.), scheint die Aufhebung analoger Beteiligungsformate völlig überzogen und wenige Wochen nach Erlass des Planungssicherungsgesetzes bereits völlig aus der Zeit gefallen zu sein.

Burgthann, 27. Juni 2020



Markus Reuter

Sprecher der **BI-Allianz** P53
Zur Schwärz 19
90559 Burgthann
E-Mail: info@bi-allianz-p53.org
www.bi-allianz-p53.org
Mobil: +49 151 626 206 74



In der BI-Allianz P53, dem Schutzbündnis für Gesundheit und besonders sensible Naturräume an der Juraleitung P53, haben sich die folgenden lokalen Interessengruppen mit dem einheitlichen Ziel zusammengeschlossen, die Umsetzung der Forderungen dieser Petition gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen:

- BI Raitersaich | Clarsbach
- BI Schwabach
- BI Katzwang
- Bürgerverein Kornburg
- BI Limbach
- Verein zum Schutz des Rednitztals e.V.
- IG Schwanstetten
- BI Wendelstein
- BI Schwarzenbruck
- BI Winkelhaid
- BI Schwarzenbach
- BI Ezelsdorf
- BI Postbauer-Heng
- BI Berg
- BI Ellmannsdorf | Hofen
- BI Dietfurt a. d. Altmühl